

Förderverein der Gesamtschule Kierspe e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Kierspe e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Kierspe/Westf. Und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meinerzhagen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung der Schule bei ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen, die Ausbildung der Schüler in allen Schuldisziplinen, die Auszeichnung besonderer Leistungen von Schülergruppen, Schülerinnen und Schülern und die Unterstützung von Veranstaltungen der Schule. Er wird auch der künstlerischen und jugendgemäßen Ausgestaltung der Schule seine Unterstützung nach Maßgabe seines Vereinsvermögens gewähren.
 - b) Unterstützung von Schülerveranstaltungen, z.B. Schüleraufführungen, Schülerstudienfahrten, einer Schülerzeitschrift, usw.
 - c) Laufenden Gedankenaustausch mit gleichgerichteten Förderkreisen anderer Schulen zum Zwecke des gegenseitigen Erfahrungsaustausches.
 - d) Übernahme von Trägerschaften im Rahmen der pädagogischen Ziele der Gesamtschule.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
Einzelpersonen und juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, wenn sie gewillt sind, durch ideelle und materielle Hilfe den satzungsmäßigen Vereinszweck zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder – Beitragszahlung

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den dem Zweck des Vereins entsprechenden Aufgaben mitzuwirken.
 - a) Sie können an den Veranstaltungen teilnehmen, soweit es sich nicht um interne Vorstandssitzungen handelt.
 - b) Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. In eigener Sache sind sie jedoch nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB). Das Stimmrecht ruht bei schuldhaftem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.
 - c) Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren, nach besten Kräften zur Verwirklichung seines Zweckes beizutragen und Ihre Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.
- 3) Jedes übertragene Amt beruht auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem Vereinszweck in ihrem Auftrage unter Wahrung der demokratischen Prinzipien ehrenamtlich auszuüben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) Durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
 - b) Durch Ausschließung
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
 - c) Durch Tod.
- 2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Und 3. Vorsitzenden als seinen Stellvertretern
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Schriftführer
- 2) Der Kassenwart darf nicht mit einem anderen Mitglied des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein.
- 3) Der 1. Vorsitzende – oder bei seiner Verhinderung – der 2. Oder 3. Vorsitzende – vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich oder außergerichtlich; er ist Vorsitzender gem. § 26 BGB. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen. Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen können nur durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart,

im Verhinderungsfall durch deren Vertreter gemeinschaftlich vorgenommen werden.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein gemäß dem satzungsmäßigen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Seine Entscheidungen fällt er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Beirat

Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes wird der Beirat aus Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung gewählt (Vergleiche §9 2a und 2c). Der Beirat wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Anwesende Beiratsmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt:
 - a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich eines Kassenberichts des Kassenwartes,
 - b) Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - c) Die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige von den Mitgliedern vorgelegte Anträge,
 - f) Als Berufungsinstanz in Fällen nach § 5 b tätig zu werden.

- 2) In jedem Jahr wählt sie
 - a) Geschäftsführenden Vorstand und Beirat in der Regel für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.
Im 1. Jahr werden gewählt:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 3. Vorsitzende
 - der/die Schriftführer(in)
 - der/die Beisitzer 2
 - der/die Beisitzer 4
Im 2. Jahr werden gewählt:
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassenwart
 - der/die Beisitzer 1
 - der/die Beisitzer 3

 - b) zwei Kassenprüfer, wovon jeweils einer wiedergewählt werden kann.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Anzahl der Beisitzer an das aktuelle Mitgliederinteresse anpassen (Erhöhung oder Reduzierungen sind möglich).

- 3) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe auf der Schulhomepage oder / und der Zeitung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen; sie sind bei ordnungsgemäßer Einberufung auf jeden Fall beschlussfähig. Es werden Vertreter der Schulleitung, der Schulpflegschaft, der SV und der Lehrerschaft eingeladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich eine Berufung vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt.
- 5) Die erschienen Mitglieder fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich. Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder gem. § 33, I Satz 2 BGB geändert werden.
- 6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Kassenprüfer

- 1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres und bei einem etwaigen Wechsel des Kassenwartes, das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

§ 11 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand muss mindestens viermal jährlich tagen.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche berufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3) In dringenden Fällen kann auch schriftlich oder per E-Mail abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.
- 4) Vorstandsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 5) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des

Zweckes und der Gründe schriftlich eine Berufung vom 1. Vorsitzenden oder seinem zweiten Stellvertreter verlangt.

§ 12 Protokollführung und Beurkundung der Beschlüsse

- 1) Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen; in ihm sind die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis der Wahlen niederzulegen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungs- (Sitzungs-) leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen; die Anwesenheitsliste ist dem beizufügen.
- 2) Das Protokoll ist in der nächsten gleichartigen Versammlung oder Sitzung den Teilnehmern durch Verlesen zur Kenntnis zu geben und von diesen zu genehmigen. Die erfolgte Genehmigung oder etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind in dem nächsten Protokoll aktenkundig zu machen.

§ 13 Geschäftsführung – Geschäfts- und Kassenordnung

- 1) Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins werden durch den Vorstand geregelt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Für die Liquidation des Vereinsvermögens sind von der außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen; sie beschließen mit Stimmmehrheit.
- 3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, und die Gläubiger auszuzahlen.
- 4) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kierspe, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger Zwecke der Gesamtschule Kierspe zu verwenden hat

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderung

Für Anträge auf Satzungsänderung gilt:

- a) Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.
- b) Über Anträge auf Änderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Gesamtschule Kierspe in der Mitgliederversammlung am 14.02.2018 beschlossen.

Kierspe, 14.02.2018